

Verbandsgemeinde Mendig	
Eing. 08. April 2022	
FB	3



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Rieden

Über:

Verbandsgemeinde Mendig

Postfach 1352

56739 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 303

Auskunft erteilt: Frau Gellert

Zimmer-Nr.: 516

Telefon: 0261/108-403

Datum: 05.04.2022

Telefax: 0261/1088403

E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Rieden für das Haushaltsjahr 2022

Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 18.02.2022 (Az. FB 3 – 911 - 01), hier eingegangen am 21.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Rieden in seiner Sitzung am 14.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat vom 27.01.2022 bis 09.02.2022 öffentlich ausgelegen.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2022 lässt einen nahezu identischen Jahresfehlbetrag in Höhe von – 206.850 EUR (Vorjahr: – 206.080 EUR) erwarten. Dabei stehen erhöhten Erträgen von 1.800.880 EUR (Vorjahr: 1.602.510 EUR) in etwa gleich gestiegene Aufwendungen von 2.007.730 EUR (Vorjahr: 1.808.590 EUR) gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Ergebnishaushalt 2022 mit Verschlechterung des weiterhin negativen Jahresergebnisses um 770 EUR zu rechnen.

Für den Jahresfehlbetrag sind insbesondere die Abschreibungen, die gestiegenen Personalaufwendungen, die gestiegenen Kosten für die Unterhaltung der Straßen, die Personal- und Sachkostenerstattung der Mehrzweckhalle sowie auch die Umlage an den

Kreishaus:

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:

mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon

0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODE33BNA

Fremdenverkehrszweckverband und die aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der Ortsgemeinde angestiegene Verbands- und Kreisumlage verantwortlich.

Für die bei der Verbandsgemeinde angestellte Kita-Sozialarbeit entstehenden zusätzlichen Personalkosten erfolgt zwar eine Umlage, jedoch wird diese vom Land erstattet und ist somit zunächst aufwandsneutral. Lediglich die ebenfalls bei der Verbandsgemeinde angestellte Kita-Fachberatung ist mit einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ durch die Ortsgemeinde zu tragen.

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) von - 152.210 EUR sowie der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) von - 566.400 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag (F 34) von - 718.610. Das Ergebnis im Finanzhaushalt verschlechtert sich damit um weitere 157.330 EUR.

Insgesamt beabsichtigt die Ortsgemeinde Rieden Investitionsmaßnahmen in Höhe von 800.400 EUR. Diese entfallen insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- | | |
|--|------------------------|
| • Restkosten Neubau Fuhrparkhalle Bauhof | 60.000 EUR |
| • Einbau einer Lüftungsanlage für zwei Gruppen und einen Mehrzweckraum in der Kita (abzüglich Landeszuschuss 60.000 EUR) | 75.000 EUR |
| • Planungskosten Erweiterung Kita | 15.000 EUR (vorsorgl.) |
| • Planungskosten + Notargebühren Optionsvertrag NBG „Dornheck“ | 30.000 EUR |
| • Planungskosten und Ausbau Neubau Oberstraße (abzüglich WKB 133.000 EUR) | 250.000 EUR |
| • Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED | 96.000 EUR |
| • Kauf des Anwesens Kirchstraße 56 | 214.400 EUR |

Hierbei handelt es sich wiederum teilweise um Neuveranschlagungen aus Vorjahresprojekten.

Diesen Investitionen stehen Einzahlungen aus Zuwendung, Beiträgen, Grundstücksveräußerungen und Grabnutzungsentgelten in Höhe von 234.000 EUR gegenüber.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit ebenfalls nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2022 der Ortsgemeinde Rieden damit in der Planung nicht ausgeglichen.

Die im Vorbericht angeführte zukünftige positive Finanzentwicklung der Ortsgemeinde Rieden zumindest ab dem Jahr 2024 erscheint mit Blick auf die noch geplanten erheblichen

Investitionen bezüglich der Erweiterung der Kita und der Entwicklung des Neubaugebietes „Dornheck“ zumindest fragwürdig, zumal sich das Eigenkapital weiter drastisch aufbraucht. Weitere dringliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sind daher unumgänglich!

Wie bereits in der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2021 ausgeführt bestehen folgende Aussagen weiterhin fort:

Die anstehende notwendige Erweiterung und der Umbau der Kindertagesstätte werden – obwohl bezuschusst – die Finanzlage der Ortsgemeinde weiterhin und verstärkt belasten. Die Refinanzierung des aktuellen und des geplanten Neubaugebietes wird jedoch nur erheblich zeitverzögert (i. d. R. 6-8 Jahre) eintreten, so dass bereits die notwendige Zwischenfinanzierung selbst bei einer theoretisch angenommenen Kostendeckung die Ortsgemeinde an den Rand der finanziellen Handlungsfähigkeit gerät.

Wir weisen bezüglich der Entwicklung des Neubaugebietes nochmals dringlich und auf die alternativlose Erzielung mindestens eines kostendeckenden Verkaufspreises (einschließlich der Folgekosten) hin. Eine Subventionierung durch niedrigere Grundstückspreise ist weder der Finanzlage der Ortsgemeinde angemessen, noch in Anbetracht dieser zulässig. Vielmehr gebietet die finanzielle Schiefelage der Ortsgemeinde einen angemessenen höheren Verkaufspreis um z. B. die erforderliche Zwischenfinanzierung abzufedern.

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde wird zum Ende des Haushaltsjahres 2022 bereits auf voraussichtlich 601.623,13 EUR abgeschmolzen sein (bereits ohne die noch ausstehenden zukünftigen Investitionsvorhaben).

Die Ortsgemeinde muss absolut jede Möglichkeit zur konsequenten Haushaltskonsolidierung vorbehaltlos einer Überprüfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausgabeneinsparungen unterziehen und dabei das Wünschenswerte vom Unabdingbaren herausarbeiten und trennen. Investitionen sind auf das unbedingt Allernotwendige zu beschränken (grundsätzlich und in der Ausführung).

Es gilt die drohende bilanzielle Überschuldung der Gemeinde zu verhindern, die jeglicher Entwicklungsmöglichkeit der Ortsgemeinde entgegenstehen würde.

→ Die Ortsgemeinde sollte sich daher dringlichst ein Haushaltskonsolidierungskonzept entwickeln um zumindest noch ein Mindestmaß an Flexibilität zu erhalten.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 2.359.858,54 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich **3.078.468,54 EUR**.

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 800.400 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 234.000 EUR gegenüber. Die verbleibenden 566.400 EUR werden nach der Veranschlagung durch die Aufnahme eines Investitionskredits in gleicher Höhe finanziert.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 57.110 EUR getilgt.

Zu Beginn des Haushaltsjahres betragen die Investitionskredite noch 1.273.605,29 EUR, so entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 1.782.895,29 EUR.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist die Aufnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten deutlich um 209.320 EUR vorgesehen.

Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (1.086.253,25 EUR) wachsen damit weiterhin auf voraussichtlich 1.295.573,25 EUR zum 31.12.2022 an.

Zusammenfassung

Damit steigen auch im laufenden Haushaltsjahr sowohl die Investitions- als auch die Liquiditätskredite hoch bedenklich weiter an.

Die Ortsgemeinde Rieden nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) teil. Aufgrund der unverändert und deutlich weiter steigenden Liquiditätskredite wird das eigentliche Ziel des KEF wiederum konterkariert.

Auch die Freie Finanzspitze als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde weist in 2022 weiterhin einen massiven Negativbetrag von – 209.320 EUR und für 2023 voraussichtlich von – 55.010 EUR aus. In der Entwicklung der weiteren Folgejahre reduzieren sich die Fehlbeträge und die negativen Finanzspitzen enorm, sodass zum jetzigen Zeitpunkt für das Planjahr 2025 mit einer positiven freien Finanzspitze zu rechnen ist.

Diese Planung berücksichtigt jedoch nicht die noch beabsichtigten und zum Teil unabweisbaren zusätzlichen Investitionen der Folgejahre.

Bei der v. g. Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Ortsgemeinde Rieden und insbesondere der Verabschiedung eines wiederum unausgeglichenen Haushaltes im Haushaltsjahr 2022 muss deren dauernde Leistungsfähigkeit verneint werden. Aus diesem Grund ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein: Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

5. Stellenplan

Gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres ergibt sich eine Erhöhung der Stellenanteile um 0,096 VZK auf insgesamt 7,232 VZK.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Ausführung des Stellenplanes die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifvertraglichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten sind.

➔ Hierbei gehen wir davon aus, dass die Personalbesetzung in der Kindertagesstätte dem seitens der Heimaufsicht und dem zuständigen Jugendamt festgelegten Stellenschlüssel entspricht.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde in Höhe von

566.400 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Wiederholung von oben:

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein: Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Anmerkung:

Wie bereits oben ausgeführt, wurde der Haushaltsausgleich gern. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 nicht erreicht. Dieses stellt einen Rechtsverstoß dar, der grundsätzlich zu beanstanden wäre.

Nichts desto Trotz ist es die Aufgabe der Ortsgemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen und zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Die Ortsgemeinde Rieden muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern (vgl. auch Urteil des VerFGH RLP vom 14.12.2012, VGH N 3/11). Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeoptimierung steht die Ortsgemeinde auch in der Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen, um dem Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO zu begegnen. Dabei kommt u. a. der Erhebung der kommunalen Hebesätze eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung ihrer Aufgaben zu.

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz bedingt neben einer aufgabenrechten Finanzausstattung durch das Land bei einer hohen Liquiditätsverschuldung der Ortsgemeinden, dass die Kommunalaufsicht nicht akzeptieren soll, „dass die Realsteuerhebesätze weiterhin auf oder nur knapp über den Nivellierungssätzen liegen“. Insbesondere sei zu bedenken, „dass sich die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinden nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde orientieren müssen. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze“.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nach der bevorstehenden Neuberechnung des kommunalen Finanzausgleichs mit einer Erhöhung der Nivellierungssätze zu rechnen sein wird.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir trotz der oben benannten Bedenken nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an kommunalaufsicht@kvmyk.de einzulegen. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Gellert